



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landkreise, kreisfreie Städte, Städte
Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg
und Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NGS – Zentrale für Sonderabfälle

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62813/30/1

Durchwahl (0511) 120-
3261

Hannover
29.08.2016

Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen (Ergänzung): Einstufung nach der AVV

Mit Erlass vom 07.08.2015 (Az.: 36-62813/30/1) habe ich Hinweise zur Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen gegeben, die als Abfall bei der grabenlosen Verlegung von Leitungen unter Straßen, sonstigen befestigten und unbefestigten Flächen sowie Gewässern anfallen.

In diesem Erlass wird dargestellt, welche Abfallschlüssel diesen Abfällen zuzuordnen sind und in welchen Fällen die o. a. Abfälle als nicht gefährlicher oder als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen sind.

Für die o. g. Abfälle sind Abfallschlüssel aus der Gruppe 01 05 „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle“ zu verwenden.

Folgende Abfallschlüssel kommen in Frage:

- 01 05 04 „Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen“,
- 01 05 06* „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“,
- 01 05 08 „chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen“,
- 01 05 99 „Abfälle a. n. g.“.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Zur Abgrenzung, ob einer der Abfallschlüssel 01 05 04, 01 05 08, 01 05 99 oder der Abfallschlüssel 01 05 06* zutreffend ist, können die Kriterien aus dem Erlass vom 10.09.2010 „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnisverordnung“ (Az.: 36-62810/100/4) herangezogen werden. Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für Schadstoffe vorliegen, die durch die in diesem Erlass genannten Parameter nicht abgedeckt sind, sind diese ergänzend zu bewerten. Sie können für die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschlaggebend sein.

Als Hintergrund für die vorgenommene Zuordnung zur Abfallgruppe 01 05 „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle“ weise ich auf Folgendes hin:

Die Abfallbezeichnungen aus der Abfallgruppe 01 05 „Bohrschlämme und andere Bohrabfälle“, die grundsätzlich für Abfälle aus der Gewinnung von Bodenschätzen bestimmt ist, charakterisieren den hier zu bezeichnenden Abfall in wesentlichen Eigenschaften, nämlich die vorwiegend schlammige Konsistenz und die Möglichkeit, dass Bohrzusätze enthalten sein können. Dieses trifft für die ansonsten zur Verfügung stehenden Einträge im europäischen Abfallverzeichnis nicht zu.

Im Auftrage



Dr. Heine